

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/5521**

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5521 – zuzustimmen;
- II. den Antrag der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU betr. verpflichtende Gefährdungsbeurteilungen zu psychischen Belastungen – Drucksache 15/5713 – für erledigt zu erklären.

23. 10. 2014

Der Berichterstatter:

Jochen Haußmann

Die Vorsitzende:

Bärbl Mielich

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 33. Sitzung am 23. Oktober 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) – Drucksache 15/5521 – beraten.

Die Vorsitzende stellt fest, in Absprache mit dem Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 15/5713 werde der Antrag gemeinsam mit dem Gesetzentwurf Drucksache 15/5521 behandelt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, im Plenum habe seine Fraktion bereits Zustimmung zum Gesetzentwurf über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten signalisiert. Er lege jedoch Wert darauf, dass das Thema Konnexitätsprinzip nochmals intensiv beraten werde.

Des Weiteren bedanke er sich für die Stellungnahme zu seinem Antrag. Es sei ersichtlich, dass über 30 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Baden-Württemberg im Laufe ihres Arbeitslebens einmal psychosomatisch behandelt würden. Daher müsse der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ein größerer politischer Stellenwert eingeräumt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, er bedanke sich bei seinem Vorredner für das Signal, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der vorliegende Gesetzentwurf sei in einem dreijährigen Beteiligungsprozess mit Vertretern der kommunalen Landesverbände besprochen worden. Nach seiner Lesart sei in dem Gesetzentwurf nichts enthalten, was Konnexität auslöse. Insbesondere bei der Formulierung der einen oder anderen Forderung bezüglich der Gemeinde-psychiatrischen Verbände (GPV) sei darauf geachtet worden, dass keine Konnexität ausgelöst werde. Auch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) definiere bei der Vergabe von Steuermitteln bereits Aufgaben. Nicht bei allem, was vom Land vorgeschlagen werde, könne reflexhaft gefordert werden, das Land müsse die Kosten erstatten. Im Soziallastenausgleich und dergleichen sei die Daseinsvorsorge mit eingepreist. Gerade bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sei die Absicherung der sozialpsychiatrischen Dienste ein klares Beispiel dafür, dass das Thema Konnexität sehr ernst genommen werde.

Hinsichtlich des Antrags Drucksache 15/5713 weise er darauf hin, dass auch im Rahmen der Fortschreibung des Psychiatrieplans ein Augenmerk auf die Arbeitswelt und ihre Folgen gelegt werde. Dabei werde in den Blick genommen, was das Land tun könne. Auch anlässlich des Welttags für seelische Gesundheit stelle sich immer wieder die Frage nach den Auswirkungen der Arbeit auf die seelische Gesundheit. Grundsätzlich mache Arbeit gesund. Es müsse darauf geachtet werden, keine Arbeit zu haben, die krank mache.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, er könne sich den Ausführungen seines Vorredners zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz anschließen. Der gesundheitspolitische Sprecher seiner Fraktion werde das Gesetz in der Zweiten Beratung angemessen würdigen. Er freue sich, dass im Vorfeld ein umfassender Beteiligungsprozess stattgefunden habe und dass das Gesetzesvorhaben nun so gut gelungen sei, dass die CDU zustimme.

Beim Antrag Drucksache 15/5713 gehe es um den Arbeitsmarkt. Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die psychische Belastung am Arbeitsplatz sei zwar seit 2013 für alle Betriebe verpflichtend, sie stecke jedoch noch in den Kinderschuhen. Dies hänge vermutlich auch damit zusammen, dass es immer wieder schwierig sei, eine Kausalität zwischen betrieblichen Rahmenbedingungen, Arbeitsanforderungen und der psychischen Belastung oder einer Gefährdung herzustellen. Es sei jedoch bekannt, dass ein immenser betrieblicher und volkswirtschaftlicher Schaden entstehe, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer psychisch erkrankten. Häufig sei dies mit langen Krankheitsverläufen und wiederkehrenden Ausfallzeiten verbunden. Der psychischen Gefährdungsbeurteilung müsse daher im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch im Interesse der baden-württembergischen Wirtschaft künftig größere Aufmerksamkeit zukommen.

Aus der Stellungnahme zum Antrag werde deutlich, dass das Thema in der Landesverwaltung angekommen sei. So hätten alle Ministerien Initiativen und Modelle zur Gefährdungsbeurteilung oder zur Prävention auf den Weg gebracht, insbesondere in den Arbeitsfeldern, in denen viele Menschen zusammenkämen. In der Landesverwaltung fehlten bisher noch gemeinsame Standards, die ministerienübergreifend zur Anwendung gebracht würden. Er begrüße daher, dass jetzt vom Sozialministerium ein modellhaftes Vorgehen erarbeitet werde, das auch auf andere Häuser übertragen werden könne.

Darüber hinaus halte er es für unredlich, dass bei Frage 6 des Antrags unterstellt werde, die Polizeistrukturreform führe zu außerordentlichen psychischen Belastungen. Der Polizeidienst gehe ohne Frage mit hohen psychischen Belastungen einher. Deshalb sei es wichtig, auch in diesem Bereich Vorsorge zu treffen und Risiken zu minimieren. Aber gerade bei der Polizeistrukturreform sei die Sozialverträglichkeit ein zentrales Grundanliegen gewesen. Alle Betroffenen seien umfassend angehört worden, und Wünsche seien weitestgehend berücksichtigt worden.

In der Stellungnahme zu Frage 7 des Antrags, in der nach der Förderung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung durch die Landesregierung insgesamt gefragt werde, seien die umfangreichen Angebote der psychischen und psychiatrischen Gesundheitsförderung dargestellt. Hier sei das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ein wesentlicher Eckpunkt. Jedoch seien die Gesundheitsförderung für Langzeitarbeitslose oder die finanziellen Förderungen im Bereich der sozialpsychiatrischen Dienste gleichermaßen wichtig.

Als Fazit könne festgehalten werden, dass Grün-Rot die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg sehr gut fördere.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP stellt fest, wie bereits in der Ersten Beratung angedeutet, werde die FDP/DVP-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Nichtsdestotrotz sollten einige Punkte aufgegriffen werden, die sich aus Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden und anderen Einrichtungen ergäben. So seien in § 27 des Gesetzentwurfs die Besuchskommissionen nicht klar definiert. Ihr Rechtscharakter und ihre Verbindlichkeit würden ein Stück weit infrage gestellt. Es fehle eine klare Struktur und ein erkennbarer Mehrwert.

Außerdem werde in § 7 des Gesetzentwurfs bei den Gemeindepsychiatrischen Verbänden eine Moderation durch die Stadt- und Landkreise im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeit für die kommunale Sozialplanung empfohlen. Dies wirke sich letztlich auch auf das Thema Konnexität aus.

Auf die Krisen- und Notfalldienste werde lediglich in der Begründung zu § 7 des Gesetzentwurfs hingewiesen. Diese seien aber bereits im Vorfeld ein wichtiges Thema gewesen. Ihn interessiere daher, ob ein Krisen- und Notfalldienst für die Gemeindepsychiatrischen Verbände aufgebaut werden solle.

Hinsichtlich der Konnexität sei signalisiert worden, dass voraussichtlich im öffentlichen Gesundheitsdienst ein höherer Personalbedarf entstehe. Auch durch die Festschreibung der Psychiatriekoordination müsse mit einem höheren Aufwand gerechnet werden. In den Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden sei überdies die Notwendigkeit der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen infrage gestellt worden. Mit Blick auf die Patientenfürsprecher stelle sich hier die Frage nach der Differenzierung.

Was den Antrag Drucksache 15/5713 anbelange, so behandle dieser ein zentrales Thema. Es sei wichtig, dass das Thema „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ seitens des Sozialministeriums aufgegriffen werde. Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sei es sehr schwierig, mit diesem Thema umzugehen. Baden-Württemberg sei sehr stark von mittelständischen Unternehmen geprägt. Daher sei es wichtig, dass Baden-Württemberg dazu beitrage, in diesem Bereich Leitlinien zu entwickeln. Wie aus der Stellungnahme zum Antrag hervorgehe, beabsichtige das Sozialministerium, im Jahr 2015 die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen weiterzuentwickeln.

Es könne der Eindruck entstehen, dass durch diesen Antrag erst einiges angestoßen worden sei. Dieses Thema sei auch für die Ministerien noch ein Stück weit Neuland. Daher sei es begrüßenswert, dass dieses Thema nun etwas mehr im Blickpunkt stehe.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren führt aus, das Thema des Antrags „Verpflichtende Gefährdungsbeurteilungen zu psychischen Belastungen“ sei für das Sozialministerium keineswegs neu. Vielmehr befasse es sich bereits seit vielen Jahren mit diesem facettenreichen Thema, das sich in einem kleinen Handwerksbetrieb ganz anders manifestiere als beispielsweise in einem Ministerium. Doch auch in den einzelnen Ministerien sei die Koordination der Maßnahmen bisweilen eine Herausforderung. Daher werde ihr Haus dieses Thema im nächsten Jahr verstärkt angehen.

Seit der Stellungnahme zum Antrag habe es neue Entwicklungen gegeben. So werde der Entwurf des Bundesrats einer Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastungen bei der Arbeit von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz wieder aufgegriffen. Das Bundesamt für Arbeit und Soziales (BMAS) habe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin um Prüfung gebeten, ob und inwieweit es möglich sei, allgemeingültige Belastungsschwellen festzulegen. Es sei davon auszugehen, dass dies bei der Arbeits- und Sozialministerkonferenz Ende November nochmals thematisiert werde. Das Interesse sei groß, einerseits spezifische Belastungen zu betrachten, andererseits aber auch auf allgemeingültige Kriterien zurückgreifen zu können.

Hinsichtlich des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes gehe sie aus Zeitgründen lediglich auf die offenen Fragen ein. Bei der Frage, ob den Kommunen durch eine grundsätzliche Aufgabenausweitung im Bereich der Hilfen und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung möglicherweise ein finanzieller Mehrbedarf entstehe, sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf im Bereich der Unterbringung keine neuen Aufgaben regle. Insbesondere bei den Gesundheitsämtern sei nicht mit einem Aufgabenzuwachs zu rechnen. Die Anordnung und die Genehmigung der Zwangsbehandlung sei gerade nicht den Gesundheitsämtern übertragen worden. Vielmehr sei hier der Richtervorbehalt eingeführt worden. Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass weniger Gutachtertätigkeiten anfielen und die Zahl der Unterbringungen zurückgehe, sodass dadurch keine Konnexität ausgelöst werde.

Zum Thema „Finanzmehrbedarf der Kommunen und Konnexität“ weise sie darauf hin, dass die kommunalen Landesverbände im Vorfeld eingebunden gewesen seien. Dabei hätten sie keine grundsätzliche Kritik geübt. Auch hätten sie keine Bedenken geäußert, dass neue Aufgaben zu erfüllen seien.

Bei der Frage zu den Besuchskommissionen und den Ombudsstellen sei zu berücksichtigen, dass es sich bei Besuchskommissionen in der Psychiatrie um Institutionen handle, die dazu dienten, in einem grundrechtssensiblen Bereich freiheitsbeschränkender Maßnahmen Transparenz herzustellen, Problemfelder zu identifizieren und im Einzelfall sowie auch allgemein dazu beizutragen, eine patientenorientierte und menschenrechtskonforme psychiatrische Versorgung zu gewährleisten. Aufgabe und Zusammensetzung der Kommissionen würden gesetzlich festgeschrieben. Über die neu geschaffene Institution der Ombudsstelle würden die einzelnen Berichte gebündelt und dem Landtag bekannt gemacht. Vergleichbare Institutionen gebe es bereits in vielen Bundesländern sowie bei der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Baden-Württemberg hole hier eine Entwicklung nach.

Über die Frage hinsichtlich des Bedarfs und der weiteren Bedarfsentwicklung werde sicher diskutiert werden müssen, wenn die Novelle des Landespsychiatrieplans anstehe. Dabei würden dann auch die Gemeindepsychiatrischen Verbände in der weiteren Planung eine Rolle spielen.

Erfreulich sei, dass alle Fraktionen bekundet hätten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie bedanke sich bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diesen Prozess über drei Jahre begleitet hätten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum ohne förmliche Abstimmung, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/5521, zuzustimmen.

Der Ausschuss beschließt ebenfalls ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag Drucksache 15/5713 für erledigt zu erklären.

06. 11. 2014

Jochen Haußmann